Entgeltordnung der Großen Kreisstadt Freital
für die Übernahme von Bürgschaften
(Bürgschaftsentgeltordnung - EntOBürg)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 5. Juli 2007 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Bürgschaftsentgelte

(1) Die Große Kreisstadt Freital erhebt für die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen Dritter Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.
(2) Zur Abwicklung der Bürgschaftsentgelte ist je Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

§ 2
Einmalige Entgelte

(1) Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages werden keine Entgelte erhoben.
(2) Die Vorschriften der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKostS) bleiben unberührt.

§ 3
Laufende Entgelte

(1) Das laufende Bürgschaftsentgelt bemisst sich nach den jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres valutierten Ständen des Restrisikos und einem Entgeltsatz von 0,25 % je Jahr und wird wie folgt berechnet:

1. Restrisiko mit Stand 1 Januar x 0,125 % = Bürgschaftsentgelt 1. Januar bis 30. Juni
2. Restrisiko mit Stand 1. Juli x 0,125 % = Bürgschaftsentgelt 1. Juli bis 31. Dezember

Der nach Nr. 1 berechnete Entgeltanteil wird zum 30. Januar eines Jahres und der Entgeltanteil nach Nr. 2 wird zum 30. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig. Schuldner des Bürgschaftsentgeltes ist der Bürgschaftsnehmer.

(2) Bei erstmaliger Gewährung einer Bürgschaft im laufenden Jahr wird das Bürgschaftsentgelt ab dem Tag der Unterschrift der Bürgschaftserklärung durch die Große Kreisstadt Freital anteilig berechnet; für das weitere Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 4
Entgeltbefreiung

Bei unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung der verbürgten Darlehen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung kann auf Antrag des Bürgschaftsnehmer eine Entgeltbefreiung gewährt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Freital, 6. Juli 2007

Mättig
Oberbürgermeister